

Hochschule für
angewandte Kunst
in Wien

Dienststellenausschuß der Hochschullehrer
AProf. Arch. Dipl.-Ing. Wolf Mayer

An das BMWV
Abt. I/B/5B

Minoritenplatz 5
A - 1014 Wien

33
27-4-98

H. Kiefbeck

Wien, am 23.4.1998
24/98

**Betrifft : Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste
Bundesgesetz über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
Stellungnahme des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer**

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien hat mit seinen Mitgliedern an den zahlreichen Sitzungen und Besprechungen an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien zu den o.a. Entwürfen teilgenommen und erlaubt sich, fristgerecht die nachfolgende

STELLUNGNAHME

abzugeben :

1) GRUNDSÄTZLICHES

Der o.a. Dienststellenausschuß begrüßt ausdrücklich – trotz z.T. schwerwiegender Einwände im Detail – die beiden Entwürfe, da im studienrechtlichen Teil die Gleichwertigkeit der Ausbildung auf universitärem Niveau fixiert wird und im organisationsrechtlichen Bereich die Autonomie der Universitäten vergrößert wird und so die Chance auf eine zeitgemäße Neustrukturierung besteht.

Beide Entwürfe sollten wie geplant mit 1. Oktober 1998 in Kraft treten.

2) STELLUNGNAHME IM DETAIL

Im Organisationsrecht werden die folgenden Bereiche kritisiert :

- Verlagerung der Drittmittelfähigkeit an die Universität (vgl. UOG 93!)
- Bezeichnung „Universitätslektoren“ anstelle „Universitätsassistenten/Bundes- und Vertragslehrer“
- Sperrminorität der Studierenden im Habilitationsverfahren (vgl. UOG 93)
- Einschränkung der Rechte von Lehrbeauftragten (aktives/passives Wahlrecht nur für Lehrbeauftragte in künstlerischen Fächern)
- Existenz von Gesamtstudienkommissionen
- Verpflichtende Einrichtung eines Universitätsbeirates
- Einrichtung der Zentralwerkstätten nur auf „Umwegen“ bei den Dienstleistungseinrichtungen (das entspricht in keiner Weise der derzeitigen Bedeutung im Hinblick auf die Aufgabenstellung an einer Universität für angewandte Kunst).

Sicherzustellen ist, daß bei Instituten mit mehreren, unterschiedlichen Fächern bei der Besetzung eines Ordinariates das jeweilige Fach als Nominalfach und nicht die Bezeichnung des Institutes maßgebend ist.

Der Bereich der selbständigen Lehre von Hochschulassistenten in einem künstlerischen Fach ist so wie die anderen dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen des KUOG unverzüglich durch Verhandlungen mit den zuständigen Gremien zu lösen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULEHRER
AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

AProf.Arch.Dipl.Ing.Wolf Mayer
Vorsitzender

D/Präsidium des Nationalrates (25 – fach)
Zentralausschuß der Hochschullehrer
GÖD – Bundessektionsleitung Hochschullehrer